

# Hygieneschutzkonzept

für den Verein



SpVgg Rieden e.V.

Trainings- und Spielbetrieb  
INDOOR/OUTDOOR

Gültig ab dem: 05.12.2021

(15. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung  
- Maßnahmen gelten vorerst bis 15.12.2021)

## Organisatorisches

- Durch **Vereinsanhänge** wird die Notwendigkeit der Einhaltung Sicherheitsmaßnahmen des Hygieneschutzkonzeptes sichergestellt, so dass alle Mitglieder und Gäste ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen) über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert** und geschult.
- Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft**. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

### **NEU: Sportbetrieb INDOOR/OUTDOOR unter 2G plus / Inzidenz <1000**

- **Grundsätzlich sind jederzeit die amtlichen Allgemeinverfügungen des Landkreises Ostallgäu zu beachten. Hier werden regelmäßig die derzeit gültigen Vorgaben veröffentlicht, die maßgebend für die Sportausübung sind.**



## **Sportbetrieb INDOOR/OUTDOOR unter 2G plus** (15. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gültig bis 15.12.2021)



### Inzidenz unter 1000:

- **2G plus Regelung für den gesamten Sportbetrieb (Indoor und Outdoor)!**
- Gültig über alle Sportarten!
- **NEU: Max. 25% Kapazitätsauslastung von Hallen, Gymnastikräumen**
  - => max. 30 Personen in der Turnhalle
  - => max. 10 Personen im Spiegelsaal
- **Trainings- und Wettkampfbetrieb** unter Einhaltung der **2G plus Regelung erlaubt!**
- Nutzung von **Umkleiden** und **Duschen erlaubt!**

**2G plus bedeutet:** Geimpft, Genesen und zusätzlich Getestet (PCR-, Schnell- bzw. **Selbsttest vor Ort unter Aufsicht**).

**Ausnahmen von 2G plus:** Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12 – 17 Jahren), noch nicht eingeschulte Kinder.

**Maskenpflicht FFP2**, für Kinder ab 7 Jahren und Schüler bis 16 gilt weiterhin die OP-Maske als Standard in allen Räumen außer zur Sportausübung!

### Inzidenz über 1000:

**Komplette Schließung** der Sportanlage/Sportstätten im Innen- und Außenbereich!

**Unabhängig der neuen Verordnung gibt es keine Gruppenbegrenzung bei der Sportausübung (Kontaktfrei oder mit Kontakt) so lange die vorgegebenen Regeln eingehalten werden!**

## **NEU: 2G plus Regelung für den Sportbetrieb / regional Inzidenz <1000**

- Der **Zugang zur Sportstätte und –anlage** sowie die Teilnahme am Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:
  - Personen, die geimpft sind,
  - Personen, die als genesen gelten,
  - Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind **und**
  - Zusätzlich über einen Testnachweis verfügen.
  
- **Testnachweis**, der negative Testnachweis ist in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen und kann sein:
  - PCR Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.
  - PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
  - „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

**Der Selbsttest aus der Schule/Arbeit/etc.** kann als Nachweis für ein späteres Sporttreiben auf dem Vereinsgelände verwendet werden. Schülerinnen und Schüler sind durch die Schultestung von der allgemeinen Nachweispflicht grundsätzlich befreit.
  
- **NEU:** Max. **Kapazitätsbegrenzung von 25%** der Halle, Gymnastikräumen etc. Unter Einhaltung der Vorgabe und der 1,5m Abstandsregel gilt für die SpVgg Rieden folgendes:
  - **Turnhalle max. 30 Personen.**
  - **Spiegelsaal max. 10 Personen.**

**Info:** In den **Kabinen** gilt die jeweilige **Maskenpflicht, Abstandsregel 1,5m nicht möglich**, wenn möglich **Verteilung** der Personen **auf zwei Kabinen!**
  
- **Ausnahmen**, Getesteten Personen stehen folgende Personengruppen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 2G plus:
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
  - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Schultestungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12 bis 17 Jahren).
  - Noch nicht eingeschulte Kinder.
  
- **Berufsschülerinnen und –schüler** können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen.
  - Laut der 15. Bayr. Infektionsschutzverordnung umfasst diese von **min. drei Tests pro Woche**, dies trifft dann nur im Rahmen von Blockunterricht zu. Schüler\*innen die keinen Blockunterricht haben, unterfallen nicht der Ausnahmeregelung
  
- **Personen**, die sich aus medizinischen Gründen **nicht impfen lassen können**, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen („inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum“). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig!).
  
- **Wettkampfbetrieb** ist weiterhin unter der Einhaltung der 2G plus Regelung möglich. Sportausübende und Gegner müssen für die Beschaffung der Tests selbst aufkommen – keine Kostenübernahme bzw. Bereitstellung der SpVggRieden.

- **Kontrolle der Nachweise**, die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen. Eine Dokumentation hat nicht zu erfolgen. Sofern im Verein eigene Tests vor Ort unter Aufsicht zur Verfügung stehen, sind diese Testnachweise zwei Wochen aufzubewahren!

### **Regional Hotspot bei einer Inzidenz >1000**

- **Überschreitet** in einem Landkreis/kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert **von 1.000**, so ist der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und weiteren Sportstätten untersagt. **Der Sportbetrieb ist damit verboten und einzustellen.**
- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat dies unverzüglich bekannt zu machen, sobald die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000 überschreitet. Die Regelungen finden dann ab dem nächsten Tag der Bekanntmachung Anwendung (z. B. Bekanntmachung am Montag, Anwendung der Regelung am Dienstag).

### **Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

- Wir weisen unsere Mitglieder\*innen auf den **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen im Indoorbereich/Outdoorbereich hin!
- In **geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich Maskenpflicht**, mindestens das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist Pflicht (OP-Maske) oder nach Bekanntgabe weiterer Maßnahmen aufgrund der aktuellen Verordnung.
- Mitglieder\*innen, Trainer\*innen, Betreuer\*innen, Funktionspersonal, Mitglieder sowie Zuschauer, die Krankheitssymptome aufweisen, nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion haben, Kontaktpersonen sind und der Quarantäne unterliegen wird das **Betreten der Sportanlage/Turnhalle und die Teilnahme am Training untersagt.**
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen**. Für ausreichende Waschelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Durch einen Reinigungsplan wird die regelmäßige Reinigung/Desinfizierung des Umkleidetraktes und der WC-Anlagen sichergestellt.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert.**
- Fahrgemeinschaften sind möglich, sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.

- Sämtliche Trainingseinheiten werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die **Pausenzeiten** so geregelt, dass ein ausreichender **Frischluftaustausch** gewährleistet wird.
- Bei **Trainingsgruppenwechsel** ist darauf zu achten, dass es zu **keinem Stau** in den Gängen und Umkleiden kommt, **Wechselfasen** sind dementsprechend gem. **Belegungsplan** anzupassen.
- Die **Benutzung** der **Duschen und Toiletten** ist **erlaubt!**
- Bei der Nutzung von Umkleiden ist eine entsprechende **Fußbekleidung** zu nutzen.
- In den betreffenden Räumen ist für eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt.
- **Die ausgewiesene max. Personenanzahl innerhalb der Räume ist einzuhalten.**
- Die Einhaltung des **Mindestabstands** von 1,5 Metern wird beachtet sowie das **Tragen der geordneten Mund-Nasen-Bedeckung**.

### **Vereinssitzungen (Vorstands- und Abteilungssitzungen), bei einer Inzidenz unter 1000!**

- Vereinssitzungen sind weiterhin in Präsenz unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung möglich, Zutritt haben demnach nur Personen, die geimpft, genesen und zusätzlich getestet sind. Es gilt eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2-Maske). Die Maske darf am Sitzplatz abgenommen werden, sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand entsprechen.
- Betreiber, Beschäftigten und Ehrenamtlichen müssen die jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen. Dies betrifft folglich auch ehrenamtliche Tätige im Rahmen von Mitgliederversammlungen, Gremiensitzungen, etc..

Rieden, 05.12.2021

---

**Ort, Datum**

Sascha Kesslau / 1. Vorstand

---

**Unterschrift Vorstand/Beauftragter**